

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 84/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ernő Jehuda B[REIT],

B[REIT]straße 10, J[ERUSALEM], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K[REUZ]-[REDACTED]-Straße 1, M[INSTER],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Juli 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Görtner und Dr. Jahnke beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 4. Dezember 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat den Klageanspruch verneint, weil es, ausgehend von den Grundsätzen in BGH RzW 1970, 503, nicht davon überzeugt ist, daß der mehrsprachige Kläger vor dem Verlassen des Vertreibungsgebietes jemals Deutsch wie seine Muttersprache gesprochen und in persönlichen Lebensbereich überwiegend gebraucht hat. Diese Entscheidung ist ausschließlich mit Erwägungen begründet, die der Tatrichter verantwortet. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergibt sich daraus nicht. Insbesondere weicht das Berufungsurteil nicht von BGH RzW 1970, 503 ab. Die Beschwerde übersieht, daß nach tatrichterlicher Feststellung der Kläger Ungarisch und Deutsch gesprochen hat.

Mai

Henkel